



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 18-1227  
erstellt am: 26.02.2019

Abteilung: Jugendamt  
Verfasser/in: Kuhnert, Kai  
Aktenzeichen: I-7/1 Kuh/Sch - Jugendarbeit

### Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Bergstraße

#### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.06.2019	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

#### Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Bergstraße soll zum 01. Juli 2019 gelten.

#### Erläuterung:

Das Jugendamt im Landkreis Bergstraße ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Grundlage für die Förderung ist das SGB VIII. Gemäß § 74 SGB VIII soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt, eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt der Fachdienst Jugendförderung und Jugendschutz die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendzentren und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens. Ziel der Förderung ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendgemeinschaften aus dem Kreis Bergstraße, jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendgemeinschaften und Verbände sollen sich an der Alltags- und Lebenswelt der jungen Menschen orientieren und zur Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen beitragen.

Die Qualifizierung der Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen soll durch diese Richtlinie unterstützt und ausgebaut werden. Dazu gehört auch eine klare Positionierung zum Kinderschutz. Die Veranstalter von Angeboten haben die Aufgabe, den Teilnehmenden die Möglichkeit zur Teilhabe zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, zur gesellschaftlichen und sozialen Mitwirkung zu ermöglichen. Außerschu-

lische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an.

Die Veränderungen und Anpassungen tragen maßgeblich zur Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bei.

**Anlagen:**

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit - Entwurf Stand Juni 2019